



Finanzielle Unterstützung für Autohäuser und Kfz-Werkstätten aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2

Diese Aufstellung enthält lediglich die für Autohäuser und Kfz-Werkstätten in Frage kommenden Fördermaßnahmen aufgrund der seit dem 13. Dezember 2020 stattfindenden Schließungen des Autohandels. Es sind keine Fördermaßnahmen für Solsoselbstständige oder Unternehmensgründer aufgeführt.

Darüber hinaus gewähren Bund und Länder steuerliche Erleichterungen und das Kurzarbeitergeld als Unterstützung.

Haftungsausschluss:

Die in dieser Zusammenfassung enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.



Übersicht

Euro Umsatz	Bis 50 Mio.	>50 Mio.	unbegrenzt
Corona-Überbrückungshilfe III			Zuschuss zu den Fixkosten
KfW-Sonderprogramm 2020-KfW-Unternehmerkredit	Kredithöchstbetrag von 100 Mio. Euro für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel); Risikoübernahme durch die KfW mit bis zu 90 Prozent Haftungsfreistellung	Kredithöchstbetrag von 100 Mio. Euro für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel); Risikoübernahme durch die KfW mit bis zu 80 Prozent Haftungsfreistellung	
KfW-Sonderprogramm – Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen		Kredit für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel). Der Kreditbetrag ist auf maximal 50 % der Gesamtverschuldung der Unternehmensgruppe oder 30 % der Bilanzsumme begrenzt. Der Finanzierungsanteil der KfW beträgt mindestens 25 Mio. Euro. Der Risikoanteil der KfW beträgt bis zu 80 % des Risikos der gesamten Konsortialfinanzierung.	
KfW-Schnellkredit 2020	Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 pro Unternehmensgruppe für Anschaffungen und laufende Kosten; 100 % Risikoübernahme durch die KfW (siehe nachfolgende Tabelle)	Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 pro Unternehmensgruppe für Anschaffungen und laufende Kosten; 100 % Risikoübernahme durch die KfW (siehe nachfolgende Tabelle)	
	Beschäftigte beim antragstellenden Unternehmen	Bis 10	11 bis 50
	Kredithöchstbetrag pro Unternehmensgruppe	675.000 Euro	1.125.000 Euro
			1.800.000 Euro

Bürgschaften kommen für alle Unternehmensgrößenklassen in Frage, wenn keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann nur in Anspruch genommen werden, wenn ein anderes Förderprogramm nicht zum Tragen kommt oder nicht ausreicht.



1. Corona-Überbrückungshilfe III

Programmzeitraum: Bis Ende Juni 2021.

Antragsberechtigte: Unternehmen mit Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen von mindestens 30 Prozent in jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019.

Zuschuss:

- bis zu 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch im Fördermonat;
- bis zu 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent im Fördermonat;
- bis zu 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent im Fördermonat.

Der maximale Förderbetrag liegt bei 1,5 Millionen Euro (weitere Erhöhung auf 3 Millionen Euro für Verbundunternehmen in Vorbereitung).

Beihilferechtliche Voraussetzungen: Die beihilferechtlichen Grenzen, die derzeit bei 12 Millionen Euro (für alle staatlichen Förderprogramme wie z.B. KfW-Schnellkredit, Soforthilfe, November-/Dezemberhilfe) liegen, sind zu beachten. Dabei haben Unternehmen, die weniger als 2 Millionen Euro beantragen, ein Wahlrecht zwischen der Bezuschussung nach der Bundesregelung „Fixkosten“, die die Vorlage einer Verlustrechnung bedingt, und der Bundesregelung „Kleinbeihilfen“.

[Weiterführende Informationen](#) und [FAQ](#)

2. KfW-Sonderprogramm 2020

KfW-Unternehmerkredit

Programmzeitraum: Bis Ende Dezember 2021

Antragsberechtigte: Gewerbliche Unternehmen jeder Größenordnung, die durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben, d.h. alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren.



Programm:

- Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln, Material- und Warenlager und den Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen, auch Übernahmen und tätige Beteiligungen
- Kredithöchstbetrag:
 - begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen (oder 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe bei Krediten über 25 Mio. Euro).
 - max. 100 Mio. Euro pro Unternehmensgruppe
 - Die Anzahl der möglichen Anträge pro Unternehmen liegt bei drei Anträgen.
- Risikoübernahme durch die KfW mit bis zu 90 Prozent Haftungsfreistellung für kleine und mittlere Unternehmen, bis 80% Haftungsfreistellung für große Unternehmen ohne Umsatzbeschränkung

Beihilferechtliche Voraussetzungen: Grundsätzlich ist die Kombination eines Kredites aus dem Programm KfW-Unternehmerkredit mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) möglich. Eine Kombination mit dem KfW-Schnellkredit 2020 oder anderen haftungsfreigestellten KfW-/ERP-Programmen ist ausgeschlossen.

Weiterführende Informationen und **Merkblatt**

KfW-Sonderprogramm – Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen

Programmzeitraum: Bis Ende Dezember 2021

Antragsberechtigte: Mit der Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung werden in- und ausländische mittelständische und große Unternehmen, die durch die Coronakrise in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind und ein Vorhaben in Deutschland finanzieren möchten, gefördert.

Programm:

- Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln
- große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW
- Der Risikoanteil der KfW beträgt bis zu 80 % des Risikos der gesamten Konsortialfinanzierung.



- Der Kreditbetrag ist auf maximal 50 % der Gesamtverschuldung der Unternehmensgruppe oder 30 % der Bilanzsumme begrenzt. Maßgeblich für den Kredithöchstbetrag ist die höhere der beiden vorgenannten Grenzen.

Beihilferechtliche Voraussetzungen: Eine Kombination mit folgenden Förderangeboten ist ausgeschlossen:

- Nachrangfinanzierungen aus dem Programm ERP-Mezzanine für Innovationen und haftungsfreigestellte Kredite aus dem Programm ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit.
- Eine gleichzeitige Beteiligung der KfW an einer Finanzierung als Konsortialpartner an einem Konsortium und als Refinanzierer der weiteren Konsortialpartner durch haftungsfreigestellte Durchleitungskredite – insbesondere Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm – ist ausgeschlossen.

Weiterführende Informationen und **Merkblatt**

3. KfW-Schnellkredit 2020

Programmzeitraum: Bis Ende Dezember 2021

Antragsberechtigte: Einzelunternehmer und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz in Deutschland

Programm:

- Unternehmen können **Kredite für Betriebsmittel und Investitionen** (nicht aber Umschuldungen oder Kreditlinieninanspruchnahmen) **bei 100-prozentiger Haftungsfreistellung** erhalten. Pro Unternehmensgruppe können maximal bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 mitfinanziert werden.
- Für das Kreditvolumen gelten folgende Grenzen:
 - Maximal 675.000 Euro pro Unternehmensgruppe bis einschließlich 10 Beschäftigte beim antragstellenden Unternehmen.
 - Maximal 1.125.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 bis einschließlich 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen.
 - Maximal 1.800.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen.
- Bei außerplanmäßigen Tilgungen oder bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits werden keine Vorfälligkeitsentschädigungen erhoben.
- Der Kredit ist in zehn Jahren in gleichen Raten zurückzuzahlen.



- Bis zur Erreichung des Kredithöchstbetrages können höchstens drei Anträge gestellt werden. Diese sind bei derselben Hausbank einzureichen.

Abwicklung: Durch die 100-prozentige Haftungsfreistellung findet keine Risikoprüfung der Hausbank statt. Auch die KfW nimmt im Interesse einer schnellen Kreditbewilligung keine Risikoprüfung vor. Die Bestellung von Sicherheiten ist nicht zulässig.

Beihilferechtliche Voraussetzungen: Der KfW-Schnellkredit 2020 ist befristet bis zum 31. Dezember 2021. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 keinen weiteren KfW-Kredit beantragen. Ein Wechsel vom KfW-Sonderprogramm 2020 zum KfW-Schnellkredit 2020 ist ausgeschlossen. Zulässig ist die Kombination des KfW-Schnellkredits 2020 mit Krediten aus dem KfW-Sonderprogramm 2020, sofern die Kreditzusage aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 im Jahr 2020 erfolgt ist.

Zulässig ist eine Kombination mit Hilfsmaßnahmen der Bundesländer auf Basis der „Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ oder der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“, mit Zuschüssen, die im Rahmen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder einschließlich der Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen gewährt wurden, sowie mit Kreditprogrammen der Bundesländer. Bei einer Kombination mit den vorgenannten Instrumenten sind die spezifischen beihilferechtlichen Obergrenzen einzuhalten (z.B. bei der Kombination mit weiteren Kleinbeihilfen die Höchstgrenze von 1.800.000 Euro je Unternehmensgruppe).

Weiterführende Informationen und **Merkblatt**

4. Programme der Landesförderbanken

Auch die Bundesländer können flächendeckend Kreditprogramme aufsetzen, die gute Förderkonditionen bieten und so Unternehmen schnell und zinsgünstig zu Liquidität verhelfen.

5. Bürgschaften des Bundes und der Länder

Für die Besicherung von Krediten an gewerbliche Unternehmen mit tragfähigem Konzept, bei denen bankübliche Sicherheiten nicht im erforderlichen Maß zur Verfügung stehen, besteht in Deutschland ein dreigliedriges Bürgschaftssystem.

Programmzeitraum: Bis Ende Dezember 2021



Antragsberechtigte: Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befunden haben. Außerdem muss das zugrundeliegende Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig, das Unternehmenskonzept wirtschaftlich tragfähig und eine anderweitige Finanzierung nicht möglich sein.

Programm:

- In allen Bürgschaftsprogrammen können Kredite bis zu 90 Prozent verbürgt werden.
- Für Bürgschaftsbeträge bis EUR 2,5 Millionen stehen in allen Bundesländern Bürgschaftsbanken beziehungsweise Kreditgarantiegemeinschaften bereit, um Investitions- und Betriebsmittelkredite für Existenzgründer und mittelständische Unternehmen abzusichern. Den darüber hinaus gehenden Bürgschaftsbedarf decken die Länder/Landesförderinstitute mit ihren Bürgschaftsprogrammen ab.
- In strukturschwachen Regionen (Einstufung entsprechend der GRW-Fördergebietskarte) steht für Bürgschaftsbeträge ab EUR 20 Millionen das Großbürgschaftsprogramm des Bundes (parallele Bund-/Landesbürgschaften) zur Verfügung. Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird – bis vorerst 31. Dezember 2021 befristet – für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von EUR 50 Millionen mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 90 Prozent und unter der Voraussetzung einer 50:50-Risikoteilung zwischen Land und Bund.

Beihilferechtliche Voraussetzungen: Grundsätzlich können Bürgschaften mit anderen Förderinstrumenten wie zum Beispiel zinsverbilligten Krediten oder Investitionszuschüssen und Investitionszulagen kombiniert werden. Dabei sind jedoch die Kumulationsregeln des EU-Beihilferechtes zu beachten.

[Weitere Informationen](#)

6. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) des Bundes

Programmzeitraum: Bis Ende Dezember 2021

[Antragsberechtigte:](#)

- Der WSF richtet sich an große Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte.



- Unternehmen, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllten:
 - Bilanzsumme >43 Mio. Euro
 - Umsatz >50 Mio. Euro
 - Beschäftigte >249 (im Jahresdurchschnitt)

Programm: Der WSF stellt Unternehmen branchenübergreifend Stabilisierungsmaßnahmen zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereit. Der WSF sieht zwei Stabilisierungsinstrumente vor (kombinierte Anwendung möglich):

- Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten einschließlich Kreditlinien, und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich.
- Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals.

Beihilferechtliche Voraussetzungen: Der WSF ist grundsätzlich subsidiär zu anderen Hilfsprogrammen. Nur wenn diese nicht anwendbar sind oder nicht ausreichen, kommt eine Unterstützung durch den WSF in Betracht. Der WSF übernimmt nur Garantien für Verbindlichkeiten, für die unter anderen Programmen keine oder keine ausreichende staatliche Absicherung erlangt werden kann. Dies gilt nicht, wenn Garantien in Verbindung mit einer Rekapitalisierung durch den WSF beantragt werden.

[Weitere Informationen](#)